

Satzung der Firestones Wilsingen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein hat den Namen "Firestones Wilsingen e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist in "Trochtelfingen - Wilsingen"
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Sinn und Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Motorsports, das Erlernen und Ausüben des verkehrssicheren Fahrens unter Beachtung der STVO und der Austausch von technischem Wissen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen werden nicht geduldet.

§ 3 Mitglieder / Stimmberechtigung

1. Die Mitgliedschaft setzt sich nur aus Aktiven Mitgliedern zusammen.
2. Aktives Mitglied kann nach dem 1. Gründungsjahr nur werden,
 - a. wer 16 Jahre alt ist,
 - b. wer die Probezeit von einem Jahr erfüllt hat.
3. Stimmberechtigt bei allen Entscheidungen sind nur aktive Mitglieder. Mitglieder auf Probe sind nicht stimmberechtigt.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch die Abgabe einer Aufnahmeerklärung. Sie ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Probezeit beträgt in allen Fällen 1 Jahr.
2. Verlust der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, dies muss schriftlich erfolgen. Sie erlischt durch Ausschluss bei, Vereinsschädigendem Verhalten eines Mitglieds, wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschließt. Sie erlischt durch den Tod.
3. Aufnahme:
Über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Zustimmung sind über 50% der Stimmen aller aktiven Mitglieder notwendig.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Ordnung

Alle Mitglieder sollen mindestens einmal pro Monat am Clubabend teilnehmen. Sollte dies unter besonderen Umständen nicht möglich sein, muss die betreffende Person entschuldigt werden und sich selbst bei den Anderen nach den neuesten Abmachungen erkundigen.

§ 7 Leitung

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Hauptversammlung, die alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres stattfindet, einen Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlzeit bis zur abgehaltenen Neuwahl im Amt. Der Vorstand besteht aus - dem Vorsitzenden - dem stellvertretenden Vorsitzenden - dem Kassierer - dem Schriftführer - sowie einem weiteren Ausschussmitglied aus den Reihen der restlichen Mitglieder. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden vertreten. Der 2. Vorsitzende hat im Innenverhältnis von seiner Vertretungsbefugnis jedoch nur Gebrauch zu machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Beide Vorsitzende sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Nach Bedarf kann der Vorstand neben der regulären Hauptversammlung eine Mitgliederversammlung einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder eine solche Versammlung mündlich beantragt. In diesem Falle muß der Vorstand dem Ersuchen innerhalb 4 Wochen stattgeben. Der Termin für die Versammlung ist mindestens eine Woche vorher im Amtsblatt der Stadt Trochtelfingen bekanntzugeben. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn über 50% der aktiven Mitglieder anwesend sind.

§9 Schriftführer / Kassierer

1. Über den Verlauf und das Ergebnis der Mitgliederversammlung führt der Schriftführer ein Protokoll.
2. Die Kassenführung obliegt dem Kassierer.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit Zustimmung von 2/3 der aktiven Mitglieder wirksam werden.

§11 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung muss durch Unterschrift bekräftigt werden. Bei der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Zuständigkeit

Für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist das Amtsgericht Münsingen zuständig.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Trochtelfingen - Wilsingen, den 20.06.1995